

MÉMORIAL

DU

Grand-Duché de Luxembourg.



Memorial

DES

Großherzogthums Luxemburg.

Samedi, 21 janvier 1893.

N. 3.

Samstag, 21. Januar 1893.

Arrêté grand-ducal du 13 janvier 1893, concernant la franchise de port des correspondances de service des experts-inspecteurs des viandes.

Nous ADOLPHE, par la grâce de Dieu, Grand-Duc de Luxembourg, Duc de Nassau, etc., etc., etc. ;

Vu l'arrêté royal grand-ducal du 1^{er} octobre 1879, portant règlement sur la franchise de port des correspondances officielles ;

Vu l'arrêté du 20 décembre 1892, portant règlement du commerce des viandes ;

Sur le rapport de Notre Directeur général des finances et après délibération du Gouvernement en conseil ;

Avons arrêté et arrêtons :

Art. 1^{er}. Les correspondances de service que les experts-inspecteurs des viandes sont dans le cas d'échanger avec le Gouvernement, les parquets des tribunaux d'arrondissement et les bourgmestres, jouissent de la franchise de port.

Art. 2. Pour la fermeture des correspondances afférentes et le contreseing sont applicables les dispositions consignées dans l'arrêté du 1^{er} octobre 1879.

Art. 3. Notre Directeur général des finances est chargé de l'exécution du présent arrêté.

Château de Hohenbourg, le 15 janvier 1893.

ADOLPHE.

Le Directeur général
des finances,
M. MONGENAST.

Großh. Beschluß vom 13. Januar 1893, betreffend die Portofreiheit der Dienstsendungen der Fleischbeschauer.

Wir Adolph, von Gottes Gnaden, Großherzog von Luxemburg, Herzog von Nassau, etc., etc., etc. ;

Nach Einsicht des Königl.-Großh. Beschlusses vom 1. October 1879, die Portofreiheit der staatsdienstlichen Postsendungen betreffend ;

Nach Einsicht des Beschlusses vom 20. Dezember 1892, betreffend das Reglement über den Fleischhandel ;

Auf den Bericht Unseres General-Directors der Finanzen und nach Berathung der Regierung im Conseil ;

Haben beschlossen und beschließen :

Art. 1. Die amtlichen Postsendungen der Fleischbeschauer mit der Regierung, den Staats-Anwaltschaften der Bezirksgerichte und den Bürgermeistern genießen Portofreiheit.

Art. 2. Die Bestimmungen des Beschlusses vom 1. October 1879 über das Verschließen und die Gegenzeichnung sind auf diese Correspondenzen anwendbar.

Art. 3. Unser General-Director der Finanzen ist mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

Schloß Hohenburg, den 13. Januar 1893.

Adolph.

Der General-Director
der Finanzen,
M. M o n g e n a s t.

Arrêté du 17 janvier 1893, portant reconnaissance légale et approbation des statuts de la Société de secours mutuels des instituteurs du Grand-Duché.

LE MINISTRE D'ÉTAT, PRÉSIDENT
DU GOUVERNEMENT ;

Vu la demande en reconnaissance légale présentée par la Société de secours mutuels des instituteurs du Grand-Duché, ensemble les statuts de cette société ;

Vu l'avis émis le 8 janvier 1893 par l'administration communale de Luxembourg, siège de ladite société ;

Vu l'avis de la Commission supérieure d'encouragement des sociétés de secours mutuels en date du 10 janvier 1893 ;

Vu la loi du 11 juillet 1891 et l'arrêté grand-ducal du 22 du même mois ;

Attendu que les statuts de ladite société sont en concordance avec les dispositions des lois et règlements ;

Attendu que les recettes assurées de la même société sont suffisantes pour faire face à ses dépenses obligatoires ;

Arrête :

Art. 1^{er}. La Société de secours mutuels des instituteurs du Grand-Duché de Luxembourg est légalement reconnue et ses statuts sont approuvés.

Art. 2. Le présent arrêté, avec les statuts y annexés, sera publié au *Mémorial*.

Luxembourg, le 17 janvier 1893.

*Le Ministre d'État, Président
du Gouvernement,
EYSCHEN.*

Statuten des Luxemburger Lehrer-Unterstützungsvereines.

KAPITEL I. — *Gründung, Sitz und Zweck des Vereins.*

Art. 1. Unter den Primär- und Oberprimärlehrern des Großherzogthums Luxemburg besteht vom 1. Januar 1893 ab unter dem Namen: « Luxemburger Lehrer-Unterstützungsverein », « Société de secours mutuels des instituteurs du Grand-Duché de Luxembourg » eine staatlich anerkannte Unterstützungsgenossenschaft.

Beschluß vom 17. Januar 1893, die gesetzliche Anerkennung und die Genehmigung der Statuten des Luxemburger Lehrer-Unterstützungsvereines betreffend.

Der Staatsminister, Präsident
der Regierung ;

Nach Einsicht des Gesuches des Luxemburger Lehrer-Unterstützungsvereines wegen gesetzlicher Anerkennung, sowie des Statuts dieses Vereines ;

Nach Einsicht des Berichtes der Gemeindeverwaltung der Stadt Luxemburg, Sitz des Vereines, vom 8. Januar 1893 ;

Nach Einsicht des Gutachtens der höheren Commission zur Förderung der auf Gegenseitigkeit beruhenden Hilfskassen, vom 10. Januar 1893 ;

Nach Einsicht des Gesetzes vom 11. Juli 1891 und des Großherz. Beschlusses vom 22. desf. Mts. ;

In Anbetracht, daß das Statut genannten Vereines mit den Bestimmungen der Gesetze und Reglemente in Einklang steht ;

In Anbetracht, daß die gesicherten Einkünfte der Gesellschaft zur Bestreitung der ordnungsmäßigen Ausgaben derselben hinreichen ;

Beschließt :

Art. 1. Der Luxemburger Lehrer-Unterstützungsverein wird hiermit gesetzlich anerkannt und dessen Statut genehmigt.

Art. 2. Gegenwärtiger Beschluß, nebst dem dazu gehörigen Vereinsstatut, soll im „Mémorial“ veröffentlicht werden.

Luxemburg, den 17. Januar 1893.

*Der Staatsminister, Präsident
der Regierung,
E y s c h e n.*

Art. 2. Der Verein hat seinen gesetzlichen Sitz in der Stadt Luxemburg.

Art. 3. Zweck des Vereines ist, eine Unterstützung zu gewähren :

- a) seinen aktiven Mitgliedern in Krankheitsfällen ;
- b) denselben Mitgliedern beim Tode ihrer Gattin ;
- c) den Witwen resp. den gesetzlichen Erben der aktiven Mitglieder beim Tode der letztern ;

d) den gesetzlichen Erben der nicht wieder verheiratheten Gattin eines verstorbenen aktiven Mitgliedes beim Tode der Wittve;

e) den Kindern der verstorbenen aktiven Mitglieder bis zum zurückgelegten sechzehnten Lebensjahre;

f) den aktiven Mitgliedern und deren Hinterlassenen (Frauen und Kindern) in aussergewöhnlichen Fällen, sofern die zu bewilligende Unterstützung nicht in Widerspruch steht mit Art. 1 des Gesetzes vom 11. Juli 1891 über die Hilfskassen.

Art. 4. Gemäss Art. 1 des Gesetzes vom 11. Juli 1891 verpflichtet der Verein sich in keinem Falle zur Zahlung von Lebensrenten.

KAPITEL II. — Die Mitglieder des Vereines.

Art. 5. Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern und aus Ehrenmitgliedern.

Die aktiven Mitglieder zerfallen in amtirende und in pensionirte Mitglieder.

Art. 6. Ehrenmitglieder werden alle Personen, Gesellschaften, etc., welche eine einmalige Summe von wenigstens 10 Franken in die Vereinskasse zahlen.

Art. 7. Aktive Mitglieder können alle brevetirten Lehrer werden, die an einer Gemeindeschule des Grossherzogthums angestellt sind und nicht über 3 Dienstjahre zählen.

Art. 8. Um aktives Mitglied zu werden, muss man :

a) ein schriftliches Gesuch an den Präsidenten des Vereines richten, welches das Datum der Geburt und das des Eintrittes ins Lehrfach angibt ;

b) einen monatlichen Beitrag von 0,75 Franken an die Vereinskasse entrichten.

Art. 9. Jedes neu eintretende Mitglied muss soviel mal 9 Franken bezahlen, als es bei seiner Aufnahme in den Verein Dienstjahre zählt.

Art. 10. Betragen die Dienstjahre bei der Aufnahme mehr als zwei, so entrichtet das neue Mitglied jährlich einen Beitrag von wenigstens 18 Franken, bis alle erfallenen Beiträge nachgezahlt sind.

Art. 11. Der erste Jahresbeitrag von 9 resp. 18 Fr. ist sofort bei der Aufnahme in den Verein zu entrichten.

Art. 12. Die Namen der Vereinsmitglieder werden mit Angabe des Alters, der Dienstjahre und dem Datum der Aufnahme in das Vereinsregister eingetragen.

Art. 13. Die Aufnahme in den Verein datirt vom 1. des Monats nach der Einzahlung des ersten Beitrags resp. Doppelbeitrags.

Jedem aktiven Mitglied wird ein mit dem Vereinsstempel und dem Datum der Aufnahme versehenes Exemplar der Statuten zugestellt.

Art. 14. Ihre Rechte als aktive Mitglieder verlieren :

a) die Lehrer, welche am 31. Dezember des laufenden Rechnungsjahres ihren Beitrag nicht entrichtet haben.

Jedoch kann der Verwaltungsrath die Anwendung dieser Vorschrift aufschieben, wenn das Mitglied nachweist, dass es sich ohne eigenes Verschulden im Rückstand befindet.

b) die, welche aus dem von der Gemeinde organisirten Primärunterricht scheiden, mit Ausnahme derjenigen, von denen in den Art. 17, 18 und 19 gesprochen wird ;

c) die, welche dem Präsidenten ihren freiwilligen Austritt schriftlich mittheilen.

Art. 15. Die gemäss Art. 14 ausgetretenen Mitglieder werden durch den Verwaltungsrath von der Liste der aktiven Mitglieder gestrichen.

Die freiwillig austretenden und die von der Liste gestrichenen Mitglieder behalten keinerlei Recht weder auf Unterstützung, noch auf Rückerstattung der eingezahlten Gelder, noch auf das Vereinsvermögen.

Art. 16. Jedes aus dem Verein geschiedene Mitglied kann wieder, ohne Rücksicht auf das Dienstalter, in denselben aufgenommen werden, wenn es an einer Gemeindeschule angestellt ist oder eine Staatsanstellung im Unterricht übernimmt und alle seit seinem Austritt erfallenen Beiträge gemäss Art. 10 nachzahlt.

Art. 17. Jedes aktive Mitglied, das vom Staate pensionirt wird, bleibt Mitglied des Vereines, wenn es bei seiner Pensionirung wenigstens 20 Dienstjahre zählt.

Es braucht vom 1. Januar nach seiner Pensionirung an keinen Jahresbeitrag mehr zu entrichten und verliert vom Tage der Pensionirung an das Recht auf die in Art. 23 vorgesehene Unterstützung.

Im übrigen ist es den amtirenden Mitgliedern des Vereines vollständig gleichgestellt.

Betragen die Dienstjahre weniger als 20, so zahlt das pensionirte Mitglied für die noch fehlenden Jahre seinen Jahresbeitrag von je 9 Franken.

Art. 18. Diejenigen Lehrer, die aus einer Gemeindeschule scheiden, um eine Staatsanstellung im Unterricht zu übernehmen, können auf schriftliches Ersuchen aktive Mitglieder des Vereines bleiben.

Art. 19. Die aktiven Mitglieder, welche zeitweilig ohne Anstellung bleiben oder einen längern Urlaub erhalten, sind für diese Zeit den pensionirten Lehrern gleichgestellt. Die Dauer des Nichtamtirens darf jedoch zwei aufeinanderfolgende Jahre nicht überschreiten. Nach dieser Zeit hört die Mitgliedschaft auf, und die betreffenden Mitglieder werden nach Art. 13 behandelt.

Art. 20. Ueberall, wo die Statuten von Mitgliedern ohne nähere Bezeichnung sprechen, sind darunter sowohl die aktiven als die Ehrenmitglieder zu verstehen.

KAPITEL III. — Die Unterstützungen.

Art. 21. Das Recht auf Unterstützung beginnt erst 6 Monate nach der Aufnahme in den Verein.

Die Mitglieder, von denen in Art. 10 und 16 die Rede ist, haben ebenfalls 6 Monate nach ihrer Aufnahme resp. Wiederaufnahme in den Verein Recht auf Unterstützung. Jedoch kann von dem auszahlenden Unterstützungsbeitrag nach Ermessen des engern Ausschusses eine Summe bis zur Höhe der erfallenen Beiträge zurückbehalten werden.

Art. 22. Gemäss Art. 8 des Gesetzes über die Hilfskassen können die den Mitgliedern zukommenden Unterstützungen weder abgetreten noch mit Beschlag belegt werden.

Art. 23. Krankheiten der aktiven Mitglieder, welche eine Unterbrechung der Amtstaugkeit von wenigstens 10 aufeinanderfolgenden Tagen zur Folge haben, oder solche, die während der Ferien eine ärztliche Behandlung von derselben Dauer beanspruchen, berechtigen vom ersten Tage der Krankheit an zu einer Unterstützung von 1.25 Franken per Tag.

Dauert die Krankheit über 100 Tage, so wird für die weitere Dauer derselben eine Unterstützung von 0,625 Fr. per Tag bewilligt.

In der Regel kann die Unterstützung nicht über 300 Tage hinaus gewahrt werden.

Nach dieser Zeit entscheidet der engere Ausschuss, ob die Unterstützung noch ferner bezahlt, oder ob sie eingeschränkt werden oder gänzlich wegfallen soll.

Art. 24. Die Ausbezahlung erfolgt gegen Einsendung eines ärztlichen Attestes, das die Dauer der Dienstunfähigkeit genau angibt, sowie der Bescheinigung des betreffenden Delegirten, dass das kranke Mitglied mit der Einzahlung seiner Beiträge in Ordnung ist.

Art. 25. Jedes aktive Mitglied erhält beim Tode seiner Gattin sofort auf Bescheinigung des Delegirten eine Unterstützung von 100 Franken.

Art. 26. Beim Tode eines aktiven Mitglieders erhalten die Witwe resp. die gesetzlichen Erben desselben gegen Bescheinigung des Delegirten eine Unterstützung von 200 Franken.

Beim Tode der nicht wieder verheiratheten Gattin eines verstorbenen aktiven Mitgliedes erhalten die gesetzlichen Erben derselben eine Unterstützung von 100 Fr. In Zeiten einer Epidemie können die in Art. 25 und 26 vorgesehenen Unterstützungen für die laut ärztlichen Zeugnisses an der herrschenden Epidemie Gestorbenen vom Verwaltungsrath auf die Hälfte reduziert werden.

Bestehen in Bezug auf gesetzliche Erben Zweifel, so wird obige Summe ohne Zinsen erst nach Feststellung der gesetzlichen Erbfolge ausbezahlt.

Art. 27. Jedem Kinde eines verstorbenen aktiven Mitglieders bezahlt der Verein vom 1. Januar resp. 1. Juli nach dem Todesfall an durch Vermittlung des Vormundes eine jährliche Unterstützung von 50 Franken, wenn nur ein Kind vorhanden ist, von je 40 Franken, wenn es zwei, von je 35 Franken, wenn es drei, von je 30 Franken, wenn es vier oder mehr Kinder sind.

Zur Feststellung dieser Unterstützungen werden alle am 1. Januar resp. 1. Juli des laufenden Rechnungsjahres lebenden Kinder ohne Rücksicht auf ihr Alter mitgezählt.

Die Unterstützung hört auf, wenn das Kind vor dem 1. Januar resp. 1. Juli des laufenden Rechnungsjahres 16 Jahre alt geworden ist.

Die Auszahlung findet zur Hälfte am 31. Juni, zur Hälfte am 31. Dezember statt.

Art. 28. Wenn die Summe der nach Art. 27 zu zahlenden Unterstützungen 1000 Franken per Jahr übersteigen sollte, so kann der Verwaltungsrath, falls die Finanzen es erheischen, diese Unterstützungen zeitweilig reduzieren.

Art. 29. Der Verwaltungsrath stellt jedes Jahr dem engern Ausschuss eine im Verhältniss zur Finanzlage des Vereines stehende Summe zur Verfügung, welche nach Anhorung des betreffenden Delegirten als aussergewöhnliche Unterstützungen gemäss Art. 5 vertheilt wird.

Der engere Ausschuss legt dem Verwaltungsrath Rechenschaft ab über die Verwendung dieser Summe.

Art. 30. Wenn die Finanzen des Vereines es erlauben, so kann der Verwaltungsrath die in den Art. 25, 25, 26 und 27 der Statuten oder bloss die in einzelnen dieser Artikel vorgesehenen Unterstützungen für das verflossene Vereinsjahr erhoben.

KAPITEL IV. — Die Finanzen des Vereines.

Art. 31. Die Einnahmen des Vereines zerfallen in gewöhnliche und in aussergewöhnliche.

Die gewöhnlichen Einnahmen bestehen aus :

- a) den jährlichen Beiträgen der aktiven Mitglieder ;
- b) den von den Ehemitgliedern eingezahlten Summen ;
- c) den Zinsen der angelegten Vereinsgelder ;
- d) den Zuschüssen seitens der Verfasser und Verleger von Schulbüchern, sowie der Redaktionen von pädagogischen Zeitschriften ;
- e) den Staatssubsidien.

Die aussergewöhnlichen Einnahmen bestehen aus :

- a) den dem Verein eventuell gemachten Schenkungen und Vermächtnissen ;
- b) den Nachzahlungen neu eingetretener oder wieder eingetretener Mitglieder ;
- c) allen andern Einnahmen, die der Verein haben kann.

Art. 32. Gemäss Art. 4 des Gesetzes über die Hilfskassen darf kein Beitrag von den Mitgliedern erhoben und das Vereinsvermögen nicht zu Zwecken verwendet

werden, die in gegenwärtigen Statuten nicht vorgesehen sind.

Art. 33. Die Beiträge der aktiven Mitglieder werden von den betreffenden Delegirten bei jeder Gelegenheit, besonders aber in den Kantonal- und Bezirkskonferenzen gegen Empfangschein erhoben.

Die Beiträge der Ehrenmitglieder werden von den einzelnen Mitgliedern des Verwaltungsrates gegen Empfangschein entgegengenommen.

Art. 34. Alle eingenommenen Gelder werden nebst einem Namensverzeichniss, das den Betrag der von jedem Mitglied gezahlten Summe angiebt, spätestens acht Tage nach Schluss des Vereinsjahres dem Kassierer übermacht, der Quittung darüber ausstellt.

Werden die Gelder dem Kassierer per Post zugestellt, so dient die Postquittung dem Absender als Beleg seiner Einzahlung.

Art. 35. Die Vereinsgelder können bis zu einer Summe von 500 Franken in der Vereinskasse bleiben.

Jede Summe von 100 Franken über diesen Betrag hinaus wird sofort vom Kassierer im Namen des Vereines auf die Sparkasse niedergelegt.

Art. 36. Der verfügbare Ueberschuss der Einnahmen kann in luxemburger Staatsschuld angelegt werden, oder mit Erlaubniss der Regierung zum Ankauf von Gemeindeobligationen und andern Werthpapieren verwendet werden.

Die Obligationen werden sofort bei der Generalkasse hinterlegt gegen Ausstellung einer Nominativbescheinigung auf den Namen des Vereines.

Art. 37. Der Kassierer kann auf schriftliche Ermächtigung des Präsidenten Rückzahlungen verlangen und Quittung darüber ausstellen.

Art. 38. Eine aus dem Vice-Präsidenten oder dessen Vertreter und zwei vom Verwaltungsrath auf ein Jahr ernannten, jedoch nicht zum Verwaltungsrath gehörenden Mitgliedern des Vereines bestehende Kommission verificirt jährlich einmal die Bücher des Kassirers und die Einzahlungen der Mitglieder des Verwaltungsrathes.

Ein detaillirtes, von allen Mitgliedern der Kommission unterzeichnetes Protokoll über das Ergebniss der Verifikation wird dem Präsidenten früh genug übermacht, damit es dem Verwaltungsrath in seiner nächsten Sitzung zur Prüfung resp. Genehmigung unterbreitet werden könne.

Art. 39. Der Verein besitzt einen Reservefonds von wenigstens 15,000 Franken, der erforderlichen Falles bis zu dieser Höhe ergänzt wird.

Die aussergewöhnlichen Einnahmen werden zum Reservefonds hinzugefügt, falls die Geber nicht anders bestimmen.

Der Ueberschuss an gewöhnlichen Einnahmen kann zum

Reservefonds hinzugefügt werden, bis dieser die Höhe von 50,000 Franken erreicht hat.

Von da an werden alle gewöhnlichen Einnahmen jährlich als Unterstützung vertheilt.

Die Unterstützungen in Art. 27 werden alsdann für das verflossene Rechnungsjahr nach Ermessen des Verwaltungsrathes, die in Art. 25 und 26 gleichmässig erhöht.

Art. 40. Wenn die gewöhnlichen Einnahmen nicht zur Bestreitung der durch die Statuten vorgesehenen Ausgaben hinreichen und der Reservefonds unter 15,000 Franken heruntersinkt, so wird eine Generalversammlung berufen, welche entweder neue Einnahmen schafft oder die Unterstützungen verhältnissmässig reduziert.

KAPITEL V. — Der Verwaltungsrath und dessen Wahl.

Art. 41. An der Spitze des Vereines befindet sich ein Verwaltungsrath, der aus 15 Mitgliedern besteht, nämlich :

- a) dem Präsidenten ;
- b) dem Sekretär ;
- c) dem Kassierer ;
- d) je einem Delegirten für jeden Kanton.

Aus diesem Verwaltungsrath bildet sich ein engerer Ausschuss bestehend aus dem Präsidenten, dem Sekretär und dem Kassierer.

Art. 42. Der Präsident kann auf Vorschlag von wenigstens 20 aktiven Mitgliedern in der Generalversammlung per Acclamation aus den Ehrenmitgliedern gewählt werden.

Dieser Vorschlag muss dem Verwaltungsrath wenigstens 14 Tage vor der Generalversammlung übermacht werden. Alle andern Mitglieder des Verwaltungsrathes werden aus den aktiven Mitgliedern gewählt.

Art. 43. Der Sekretär und der Kassierer werden in der gewöhnlichen Generalversammlung in geheimer Abstimmung durch absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt.

Dasselbe Verfahren gilt für die Wahl des Präsidenten, wenn dieser aus den aktiven Mitgliedern gewählt werden soll.

Art. 44. Die Delegirten werden bei Gelegenheit der Konferenzen oder in eigens dazu anberaumten Versammlungen unter dem Vorsitz des Präsidenten des Vereines oder eines von ihm delegirten Vereinsmitgliedes in geheimer Abstimmung durch absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder des betreffenden Kantons gewählt.

Der gewählte Delegirte übermacht dem Präsidenten sofort ein Protocoll über die Wahl.

Art. 45. Der Vice-Präsident wird vom Verwaltungsrath aus dessen Mitte in geheimer Abstimmung durch absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt.

Die Funktionen des Vice-Präsidenten sind nicht vereinbar mit denen des Sekretärs oder des Kassirers.

Art. 46. Die Funktionen sämtlicher Mitglieder des Verwaltungsrathes dauern 3 Jahre. Sie beginnen nach dem Schluss der gewöhnlichen Generalversammlung und hören auf sofort nach der nächsten gewöhnlichen Generalversammlung.

Die ausscheidenden Mitglieder sind wieder wählbar.

Art. 47. Kann der Präsident zeitweilig seines Amtes nicht walten, so wird er durch den Vice-Präsidenten ersetzt. Ist auch dieser verhindert, so vertritt ihn der dienstälteste Delegirte.

Stirbt oder demissionirt der Präsident, so fungirt der Vice-Präsident bis zur nächsten gewöhnlichen Generalversammlung.

In diesem Fall schreitet, wenn der engere Ausschuss es für angemessen hält, der betreffende Kanton zur Wahl eines neuen Delegirten für die noch übrige Amtsdauer.

Art. 48. Bei Erledigung der Stelle des Sekretärs oder des Kassirers ernennt der Verwaltungsrath in geheimer Abstimmung durch absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder einen Vertreter für die noch übrige Amtsdauer.

Art. 49. Bei Erledigung der Stelle eines Delegirten wird für die noch bleibende Amtsdauer nach Art. 44 verfahren.

KAPITEL VI. — Funktionen des engern Ausschusses.

Art. 50. Der engere Ausschuss besorgt alle laufenden Vereinsangelegenheiten. Er erstattet dem Verwaltungsrathe Bericht über seine Amtsthätigkeit.

Art. 51. Der Präsident vertritt den Verein in seinem Verkehr mit den öffentlichen Behörden. Er überwacht und sichert die Ausführung der Statuten, unterschreibt alle Schriftstücke, kontrollirt alle Register und Dokumente, revidirt die Kasse wenigstens alle drei Monate selbst oder durch ein von ihm delegirtes Vereinsmitglied, eröffnet und schliesst die Sitzungen des engern Ausschusses, des Verwaltungsrathes und der Generalversammlung, leitet die Besprechungen, unterbreitet die Anträge zur Abstimmung und macht deren Ergebniss bekannt.

Art. 52. Der Sekretär nimmt ein detaillirtes Protokoll über die Verhandlungen des engern Ausschusses, des Verwaltungsrathes und der Generalversammlung auf und hilft dem Präsidenten bei allen auf den Verein bezüglichen Arbeiten.

Art. 53. Der Kassirer besorgt die Einnahmen und Auszahlungen und führt das Rechnungswesen nach dem vom Verwaltungsrath aufgestellten und von der Regierung genehmigten Schema.

In jeder Generalversammlung legt er Rechnung ab über die Finanzlage des Vereines.

Er haftet für die Gelder, die sich in der Kasse befinden. Zu diesem Zweck leistet er Bürgschaft im Betrag von 1000 Franken.

Der Verein bezahlt dem Kassirer von dieser Summe 5% Zinsen und erstattet ihm das Geld spätestens 3 Monate nach Austritt aus dem Amt.

Art. 54. Der engere Ausschuss hat die Register und Dokumente des Vereines in Verwahr und ist dafür verantwortlich.

KAPITEL VII. — Funktionen des Verwaltungsrathes.

Art. 55. Der Verwaltungsrath beräth über alle Fragen, die den Verein betreffen.

Er arbeitet auf Grund der Statuten ein detaillirtes Verwaltungsreglement aus, nach dessen Bestimmungen in allen Fällen zu verfahren ist.

Art. 56. Der Verwaltungsrath tritt sofort nach jeder gewöhnlichen Generalversammlung zusammen.

Er wird vom Präsidenten spätestens im Monat Februar jeden Jahres berufen.

Der Präsident versammelt denselben ausserdem, so oft das Interesse des Vereines es erheischt oder solches von wenigstens 5 Mitgliedern des Rathes schriftlich nebst Angabe der Tagesordnung verlangt wird.

Art. 57. Der Verwaltungsrath beschliesst durch absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag verworfen.

Zur Aufnahme einer Berathung ist die Gegenwart von wenigstens 9 Mitgliedern erfordert.

Die Abstimmung findet in alphabetischer Ordnung statt; der Präsident stimmt zuletzt.

KAPITEL VIII. — Die Generalversammlung.

Art. 58. Alle drei Jahre, am ersten Donnerstag nach Ostern, findet zu Luxemburg eine Generalversammlung statt.

Wenigstens 14 Tage vor der Versammlung wird allen Vereinsmitgliedern eine vom Verwaltungsrath aufgestellte Tagesordnung zugesandt.

Art. 59. Auf Vorschlag des Verwaltungsrathes oder von wenigstens einem Drittel der aktiven Mitglieder kann eine aussergewöhnliche Generalversammlung unter den in Art. 60 ausgesprochenen Bedingungen stattfinden.

Art. 60. In der Generalversammlung legt der Verwaltungsrath Rechenschaft ab über seine Amtsthätigkeit sowie über die gesammten Geschäfte und die Finanzlage des Vereines.

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden, falls es sich nicht um Abänderung der Statuten handelt, durch absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag verworfen.

Art. 61. Vor jeder gewöhnlichen Generalversammlung wird auf Kosten des Vereines in der Kathedrale zu Luxemburg ein feierliches Hochamt abgehalten für alle lebenden und verstorbenen Mitglieder und Wohltäter des Vereines. Kein aktives Mitglied soll ohne dringende Ursache bei diesem Hochamte und der darauf folgenden Generalversammlung fehlen.

KAPITEL IX. — *Die Verwaltungskosten.*

Art. 62. Alle Verwaltungskosten sind zu Lasten der Vereinskasse.

Art. 63. Der Sekretär erhält eine jährliche Entschädigung von 50, der Kassirer eine solche von 125 Franken. Die übrigen Funktionen sind unentgeltlich.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrates und der Revisionskommission hat jedoch Recht auf Rückerstattung der für Korrespondenz, Anschaffung von Registern, Drucksachen, für Geldsendungen, Reisen, etc., ausgelegten Summen.

Art. 64. Der Kassirer zahlt die zur Bestreitung oben erwähnter und anderer Verwaltungskosten nöthigen Summen der eingereichten Rechnung zufolge auf Anweisung des Präsidenten gegen Quittung seitens des Empfängers aus und trägt dieselben genau detaillirt in die Rechnungsbücher ein.

KAPITEL X. — *Allgemeine Bestimmungen.*

Art. 65. Auszüge aus den Verwaltungsberichten, sowie alle den Verein betreffenden Mittheilungen werden den inländischen Schulzeitungen behufs Veröffentlichung zugetheilt.

Art. 66. Alle drei Jahre wird ein gedruckter Bericht, enthaltend das Verzeichniss sämtlicher Mitglieder des Vereines und des Verwaltungsrathes, die Verhandlungen der seit dem letzten Bericht stattgefundenen Versammlungen, die Vereinslage, etc., allen Mitgliedern des Vereines, allen inländischen Schul- und Tagesblättern, etc., übersandt.

Art. 67. Gemäss Art. 15 des Gesetzes über die Hilfskassen legt der Verein jedes Jahr, im Laufe des Monats Februar, dem zuständigen Regierungsmitglied und der Gemeindebehörde der Stadt Luxemburg Rechnung ab über seine finanzielle Lage gemäss dem von der Regierung aufgestellten Schema.

Er beantwortet jederzeit alle ihm von der Behörde zu gestellten Auskunftsfragen über Thatsachen, die den Verein betreffen.

Art. 68. Der Verein verpflichtet sich, nach Art. 12 des Gesetzes über die Hilfskassen, dem zuständigen Regierungsmitglied oder dem Spezialdelegirten desselben seine Bücher, Register, Protokolle und sämtlichen Schriftstücke jederzeit auf Verlangen zu unterbreiten.

Art. 69. Nach Art. 5 des Gesetzes über die Hilfskassen werden die im Schooss des Vereines entstehenden Schwierigkeiten durch zwei von den beteiligten Parteien ernannten Schiedsrichter geschlichtet.

Wenn eine der Parteien diese Ernennung unterlässt, so kann dieselbe vom Präsidenten der höhern Kommission zur Förderung der auf Gegenseitigkeit beruhenden Hilfskassen vorgenommen werden.

Sind die Schiedsrichter getheilter Ansicht, so entscheidet ein dritter Schiedsrichter, welcher durch die beiden ersten, und falls diese es unterlassen, durch den Präsidenten der höhern Kommission ernannt wird.

Die Entscheidung dieser Schiedsrichter ist endgültig.

Art. 70. Gemäss Art. 7 des Reglementes über die Hilfskassen kann die Auflösung des Vereines nur nach konstatirter Unzulänglichkeit seiner Mittel in einer Generalversammlung beschlossen werden, welche eigens zu diesem Zweck zusammen berufen worden ist, und zwar wenigstens zwei Monate im Voraus durch Einzelbriefe, welche die Tagesordnung ausdrücklich angeben.

Wenigstens drei Viertel aller eingeschriebenen aktiven Mitglieder müssen zugegen sein. Der Beschluss muss mit drei Viertel der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst sein.

Art. 71. Die Liquidirung findet eventuell nach den Bestimmungen des Gesetzes und des Reglementes über die Hilfskassen statt.

Art. 72. Gemäss Art. 3 des Reglementes über die Hilfskassen können voranstehende Statuten nur auf Vorschlag des Verwaltungsrathes oder von wenigstens 20 aktiven Mitgliedern in der Generalversammlung, deren Zusammenberufung und Verhandlungen in der statutenmässig vorgeschriebenen Form stattgefunden haben, abgeändert werden.

Zur Gültigkeit der Beschlüsse dieser Versammlung ist erfordert, dass sie mit drei Viertel der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst und durch die Regierung gutgeheissen worden seien.

Alle Anträge auf Abänderung der Statuten müssen dem Präsidenten wenigstens vierzehn Tage vor der Generalversammlung übermacht werden.

Art. 73. Der jetzige Verwaltungsrat bleibt im Amt bis nach der gewöhnlichen Generalversammlung von 1895.

Also beschlossen zu Luxemburg in der aussergewöhnlichen Generalversammlung vom 29. September 1892.

Der engere Ausschuss:

J. DÜHR, Präsident.

J.-P. BIRDORFF, Sekretär.

M. ADAM, Kassirer.

Avis. — Association syndicale.

Conformément à l'art. 10 de la loi du 28 décembre 1883, il sera ouvert du 26 janvier au 9 février 1893, dans la commune de Bech, une enquête sur le projet et les statuts d'une association à créer pour construction de chemins d'exploitation à Hemsthal, Zittig et Rippig.

Le plan de situation, le devis détaillé des travaux, un relevé alphabétique des propriétaires intéressés, ainsi que le projet des statuts de l'association sont déposés au secrétariat communal de Bech à partir du 26 janvier.

M. Henri Even à Beaufort est nommé commissaire à l'enquête. Il donnera les explications nécessaires aux intéressés, sur le terrain, le 9 février prochain, de 9 à 11 heures du matin, et recevra les réclamations le même jour, de 2 à 4 heures de relevée, à l'école de Hemsthal.

Luxembourg, le 20 janvier 1893.

*Le Ministre d'État, Président
du Gouvernement,
EYSCHEN.*

Bekanntmachung. — Syndicatsgenossenschaft.

Gemäß Art. 10 des Gesetzes vom 28. Dezember 1883 wird vom 26. Januar auf den 9. Februar 1893 in der Gemeinde Bech eine Untersuchung abgehalten über das Projekt und die Statuten einer zu bildenden Genossenschaft für Feldwegebau zu Hemsthal, Zittig und Rippig.

Der Situationsplan, der Kostenanschlag, ein alphabetisches Verzeichnis der beteiligten Eigentümer sowie das Projekt des Genossenschaftsaktes sind auf dem Gemeindefretariat zu Bech vom 26. Januar c. ab, hinterlegt.

Hr. Heinrich Even zu Befort ist zum Untersuchungskommissar ernannt. Die nöthigen Erklärungen wird er den Interessenten, am 9. Februar k., von 9—11 Morgens, an Ort und Stelle geben, und am selben Tage, von 2—4 Uhr Nachmittags, etwaige Einsprüche im Schulsaale zu Hemsthal entgegennehmen.

Luxemburg, den 20. Januar 1893.

*Der Staatsminister, Präsident
der Regierung,
E y s c h e n.*

Chemins de fer cantonaux. — Lignes de Nœrdange-Martelange et Diekirch-Vianden: 44 kilom.

RECETTES.	Voyageurs.	Marchandises.	Recettes diverses.	Recettes totales.
Du 1 ^{er} au 31 juillet	fr. 3,002 90	fr. 5,675 60	fr. 352 50	fr. 9,029 00
Du 1 ^{er} janvier au 30 juin . . .	15,801 20	22,237 25	1,597 45	39,435 90
Du 1 ^{er} janvier au 31 juillet. {	1892 18,804 10	27,910 85	1,749 75	48,464 90
{	1891 18,702 35	25,637 63	1,690 72	44,030 70
Différence en faveur de {	1892 101 75	4,273 22	59 03	4,454 20
{	1891

Produit kilométrique correspondant à { 1892 fr. 1,388 24.
1891 fr. 1,715 48